

<i>Betreff</i> <b>FLV - Jahresrechnung 2023</b>
--

<i>Fachbereich:</i> <b>Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service</b>	<i>Datum</i> <b>29.10.2024</b>
<i>Sachbearbeitung:</i> <b>Felix Senz</b>	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeit
<b>Feuerlöschverbandsversammlung Groß Plön (Entscheidung)</b>	<b>03.12.2024</b>	<b>Ö</b>

Sachverhalt

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2023 wurde die Jahresrechnung erstellt. Die Jahresrechnung 2023 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Verwaltungshaushalt:

17.075,36 € bei den Einnahmen und  
17.075,36 € bei den Ausgaben

Vermögenshaushalt:

10.359,11 € bei den Einnahmen und  
10.359,11 € bei den Ausgaben

Gesamthaushalt:

27.434,47 € bei den Einnahmen und  
27.434,47 € bei den Ausgaben

Die Begründung der Jahresrechnung ergibt sich aus der beigefügten Begründung zur Verwaltungsvorlage vom 13.11.2024. Gemäß § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Nach § 92 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist die Jahresrechnung in Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, durch einen Ausschuss der Gemeindevertretung zu prüfen. Diese Aufgabe nimmt nach § 8 der Verbandssatzung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön ein ständiger Ausschuss wahr, der sich aus drei Vertretern der Verbandsversammlung zusammensetzt. Der ständige Ausschuss ist mit den Verbandsmitgliedern BGM Beiroth aus der Gemeinde Dersau, BGM Wenndorf aus der Gemeinde Rantzau und BGM Biss aus der Gemeinde Bösdorf besetzt. Die Prüfung der Jahresrechnung fand am 19.11.2024 um 15 Uhr im Sitzungszimmer der Stadt Plön statt. Auf die Niederschrift vom 19.11.2024, die den Anlagen dieser Verwaltungsvorlage beigefügt ist, wird

verwiesen.

Beschlussvorschlag

1. Die Feuerlöschverbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Jahresrechnung 2023 am 19.11.2024 durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung geprüft wurde.
2. Die von der Verbandsvorsteherin angeordneten über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen 13000.550000 und 13000.935000 in Höhe von insgesamt 2.001,49 € werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen  
Siehe Sachverhalt

#### **Klimarelevanz/Begründung**

Anlage/n

- 1 - Begründung Jahresrechnung FLV 2023 (öffentlich)**
- 2 - Niederschrift Prüfung JR 23 (öffentlich)**

**Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023**  
**hier: Begründung der Sitzungsvorlage**

1. **V e r m e r k :**

Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich das Haushaltssoll zum Anordnungssoll und das Anordnungssoll zum Ist verhalten.

Die Ergebnisse des Gesamtplanes, der Einzelpläne, der Abschnitte und Unterabschnitte werden getrennt nach Einnahmen und Ausgaben und getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ausgewiesen.

Der § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 37 ff der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral- (GemHVO-Kameral) bestimmen den Inhalt und die Bestandteile der Jahresrechnung.

Danach umfasst die Jahresrechnung (JR):

**§ 37 (GemHVO) Bestandteile:**

**1.1 kassenmäßiger Abschluss (sh. im Einzelnen § 38 GemHVO)**

**1.2 Haushaltsrechnung (sh. im Einzelnen § 39 GemHVO)**

**Beizufügen sind der Jahresrechnung:**

1. eine Vermögensübersicht (gem. § 36 GemHVO-Kameral),
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Nachweis über Haushalts- und Kassenreste

Gemäß § 37 Abs. 4 GemHVO-Kameral wurde der Kommunalaufsicht und Prüfungsbehörde die erforderlichen Unterlagen zugeleitet.

Weitere Regelungen sind in § 40 GemHVO-Kameral (Rechnungsabgrenzung) und § 41 GemHVO-Kameral (Anlagen zur Jahresrechnung) enthalten.

Nach § 36 in Verbindung mit § 41 GemHVO-Kameral sind über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, gesondert für jede Einrichtung Anlagennachweise zu führen. Da der

Feuerlöschverband Groß-Plön keine kostenrechnenden Einrichtungen unterhält, wurde diese Aufstellung nicht gefertigt.

Die Vermögensübersicht gem. § 36 Abs. 4 GemHVO-Kameral enthält das HLF 20/16. Das Fahrzeug wurde im Dezember 2012 kreditfinanziert erworben.

I. Die Haushaltsrechnung 2023 zeigt folgendes Gesamtergebnis:

II. Feststellung des Ergebnisses:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	17.075,36 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>10.359,11 EUR</u>
Soll-Einnahmen des Gesamthaushalts	27.434,47 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.075,36 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>10.359,11 EUR</u>
Soll-Ausgaben des Gesamthaushalts	27.434,47 EUR

Da weder Zu- noch Abgänge zu verzeichnen gewesen sind, beträgt die Summe der bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben die gleichen Beträge wie die zuvor genannten. Ein Unterschied bzw. möglicher Fehlbetrag ist deshalb nicht feststellbar gewesen.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt (HHSt. 91000.860000) betrug 9.983,45 EUR.

In der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt ist die Pflichtzuführung in Höhe der Tilgungsleistung in Höhe von 7.520,00 EUR nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Kameral enthalten.

Die Zuführung vom Vermögenshaushalt an die Rücklage (HHSt. 91000.910000) betrug 0,00 EUR

Im HHJ 2023 war zum Ausgleich des Gesamthaushaltes eine Entnahme aus der Rücklage erforderlich (HHSt. 91000.31000) 375,66 EUR

Die **Rücklage** wies zum Ende des Haushaltsjahres 2023 einen Bestand in Höhe von 51.009,07 EUR aus.

Die **Rücklage** weist nach Abzug der Rücklagenentnahme im Haushaltsjahr 2023 zum 31.12.2023 einen Bestand in Höhe von **50.633,41 EUR** aus

## I.II Bedeutende Mehreinnahmen/Mindereinnahmen und bedeutende Mehrausgaben/Minderausgaben

-Keine-

## II. Überplanmäßige Ausgaben

Für die Haushaltsstelle 13000.650000 (Geschäftsausgaben) wurde in der Haushaltsplanung ein Haushaltsansatz in Höhe von 300,00 EUR eingeplant. Das angeordnete Gesamtsoll beläuft sich zum Ende des Haushaltsjahres 2023 auf 962,38 EUR, so dass eine Ansatzüberschreitung in Höhe von 662,38 EUR zu verzeichnen ist.

Auch bei der Haushaltsstelle 13000.935000 (Erwerb v. bew. Sachen des Anlagevermögens), bei der ein Haushaltsansatz in Höhe von 1.500,00 EUR eingeplant war, ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.339,11 EUR zu verzeichnen. Hier beträgt das Anordnungssoll insgesamt 2.839,11 EUR.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beträgt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Verbandsvorsteherin die Zustimmung gemäß § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, 1.500 EUR. Folglich bewegen sich die überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen 13000.650000 und 13000.935000 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Genehmigung des § 4 Haushaltssatzung, so dass diese nicht durch die Feuerlöschverbandsversammlung genehmigt werden müssen.

## III. Außerplanmäßige Ausgaben

-keine-

## IV. Prüfung des Abschlussergebnisses

Die Überprüfung des Abschlussergebnisses durch die erste und zweite Gegenprobe ergab das Ergebnis, dass die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 richtig ermittelt wurde.

Die Unterlagen der Jahresrechnung wurden unter Hinzuziehung der Belege von den gewählten Prüfern am 19.11.2024 in der Stadtverwaltung Plön überprüft. Es gab keine Beanstandungen. Auf die Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2023 vom 19.11.2024 wird verwiesen.

Im Auftrag

gez. Senz

Plön, den 19.11.2024

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die Prüfung der Jahresrechnung des**  
**Feuerlöschverbandes Groß-Plön**  
**für das Haushaltsjahr 2023**  
**durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 15.28 Uhr

Die Prüfung der Jahresrechnung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön für das Haushaltsjahr 2023 erfolgte am 19.11.2024 durch die von der Feuerlöschverbandsversammlung gewählten Prüfer der Jahresrechnung Herrn Georg Biss, Herrn Holger Beiroth und Herrn Olaf Wenndorf.

1. Das Volumen der Einnahmen und der Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 17.075,36 € und das Volumen der Einnahmen und der Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.359,11 € stimmen mit der gebundenen Jahresrechnung überein.

2. Es wurde eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 9.983,45 € angeordnet. Darin ist die Pflichtzuführung in Höhe der Tilgungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Kameral in Höhe von 7.520,00 € enthalten.

3. Im Haushaltsjahr 2023 war eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 375,66 € notwendig.

4. Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren vollständig und übersichtlich.

5. Sachkonten und Belege wurden stichprobenweise geprüft.

Hierbei wurden keine / ~~folgende~~ Beanstandungen festgestellt:

Die zur Prüfung der Jahresrechnung gewählten Mitglieder der Feuerlöschverbandsversammlung empfehlen die Jahresrechnung 2023 zu beschließen.

---

Bürgermeister  
gez. Holger Beiroth  
Dersau

Bürgermeister  
gez. Olaf Wenndorf  
Rantzau

Bürgermeister  
gez. Georg Biss  
Bösdorf